

DOKUMENT 295

Stadtgericht Berlin
Strafsenat 1 b
(101 b) I c ARs April 52 (März 53)

Beschluß!

1. **Kakuschke, Richard**, geb. am 28. 6. 1899 in Landsberg, Beruf: Ingenieur, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft Berlin-Pankow, Berliner Straße 114, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft,
2. **Richter, Rudolf**, geb. am 1. 5. 1900 in Dresden, Beruf: Maschinenschlosser, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft Berlin-Niederschönhausen, Grabbe-Allee 50, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft,
3. **Ungnade, Kurt**, geb. am 13. 5. 1890 in Berlin, Beruf: Ingenieur, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft Berlin-Lichtenberg, Skandinavische Straße 11, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft,
4. **Bratsch, Otto**, geb. am 17. 3. 1900 in Berlin, Beruf: Maschinenschlosser, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft Berlin O 112, Proskaustraße Nr. 34, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft, **werden beschuldigt:**

als verantwortliche Angestellte der Generaldirektion der deutschen Reichsbahn ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht vernachlässigt zu haben und die Verschrottung aufbaufähiger Lokomotiven und wertvollen brauchbaren Brückenmaterials durch ihre Anweisung veranlaßt und dadurch den Transportplan der deutschen Reichsbahn gefährdet und der Volkswirtschaft erheblichen Schaden zugefügt zu haben.

Sie haben sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Verwaltung bezwecken.

Verbrechen nach Befehl 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945. Sie sind dieser Tat hinreichend verdächtig. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen sie das Hauptverfahren vor dem Stadtgericht — Strafsenat 1 b — in Berlin eröffnet.

Die Untersuchungshaft bleibt aus den bisherigen Gründen aufrechterhalten.

Berlin C 2, den 10. Januar 1953
Stadtgericht — Strafsenat 1 b
gez. Langbecker (Siegel)

Die Hauptverhandlung fand am 22./23. Januar 1953 statt. Die Angeklagten wurden zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt.

*

Ein anschauliches Beispiel für eine unmenschlich harte Bestrafung für einen Fall von Arbeitsbummelei ist der Fall Kostka.

DOKUMENT 296

Geschäftsnummer:
2 Ds 27/53
III 8/53

Im Namen des Volkes

Strafsache

gegen den ehemaligen Rechtspfleger **Heinz Karl Robert Kostka**, geb. 18. 2. 1924 in Lychen, Kreis Templin, wohnhaft in Rosenow, Kreis Templin, verheiratet, deutsche Staatsangehörigkeit, nicht vorbestraft, in U-Haft seit dem 8. 1. 1953, wegen Verbrechens nach dem Befehl 160 der SMAD. Die Strafkammer des

Kreisgerichts in Pasewalk hat in der Sitzung vom 24. April 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor Dethloff
als Vorsitzender

Frau Christa Wernike, Pasewalk
Angestellter Fritz Schoel, Löcknitz
als Schöffen.

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Stobbe,
als Protokollführer.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Sabotage nach Befehl 160/45 der SMAD zu einer Zuchthausstrafe von 2 — zwei — Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Die seit dem 8. Januar 1953 erlittene U-Haft wird dem Angeklagten auf die erkannte Strafe ganz angerechnet. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

Der Angeklagte ist 29 Jahre alt. Er besuchte bis zum Jahre 1942 die Schule und machte in diesem Jahre auch sein Notabitur. Gleich nachdem wurde der Angeklagte Soldat, sein letzter Dienstgrad war Obergefreiter. Von 1945 bis 1947 war er in der Landwirtschaft seines Schwiegervaters als Arbeiter tätig. Von 1947 bis Mai 1948 war er als Rechtspflegeanwärter beim Amtsgericht in Templin, von 1948 bis Mitte 1949 beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft Eberswalde tätig. Der Angeklagte wurde ohne Prüfung als Rechtspfleger bestätigt. Vom Juni 1949 bis zum 8. Oktober 1952 war der Angeklagte beim Amtsgericht bzw. Kreisgericht Prenzlau als Rechtspfleger beschäftigt. Er arbeitete zuletzt in der Abt. der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von 1946 bis 1948 war er Mitglied der CDU, aus welcher er dann austrat. Seitdem gehört der Angeklagte keiner Partei an. Am gesellschaftlichen Leben hat er sich so gut wie gar nicht beteiligt. In der innerbetrieblichen Schulung nahm er eine passive Haltung ein.

Seit dem 8. Oktober 1952 war der Angeklagte als Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft in Pasewalk zugeteilt. Sein Aufgabengebiet war u. a. die ordnungsgemäße Bearbeitung der Strafsachen, in den Geld- und Freiheitsstrafen, sowie Vermögensentziehung, zu vollstrecken sind. Da der Kreis Pasewalk im Zuge der weiteren Demokratisierung der staatlichen Verwaltung neu gebildet worden war, mußte auch die Staatsanwaltschaft neu eingerichtet werden. Der Angeklagte verblieb nun noch bis Oktober 1952 in Prenzlau, um sich dort einzuarbeiten in seinen neuen Aufgabenbereich als Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft. Dem Angeklagten wurde eingeräumt, an den Vormittagen des Oktober 1952 die Übergabe der Vormundschaftsabteilung an den Rat des Kreises vorzunehmen. Nachmittags sollte der Angeklagte dann bei der Staatsanwaltschaft arbeiten, wobei ihm auch ein eigener Arbeitsplatz eingerichtet wurde.

Im Oktober 1952 hat sich jedoch der Angeklagte nicht um die Arbeit in der Staatsanwaltschaft gekümmert, sondern nur andere Arbeiten verrichtet, wie auch der Zeuge Vogel, Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft Prenzlau, aussagt, ist der Angeklagte nicht zu ihm gekommen zwecks Einarbeitung. Er wurde des öfteren von dem Zeugen Vogel darauf hingewiesen, nunmehr endlich seine Arbeiten bei der Staatsanwaltschaft zu erledigen.

Am 1. November 1952 verzog die Dienststelle der Staatsanwaltschaft Pasewalk von Prenzlau hierher. Der Angeklagte verblieb noch bis zum 5. November 1952 in Prenzlau, um sich durch den Zeugen Vogel einweisen zu lassen. Während dieser Zeit hat er jedoch nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern in anderen Abteilungen